

Verordnung zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht ¹⁾

vom 27. November 1913²⁾

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht sowie auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,

verordnet:

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht¹⁾ sowie der eidg. Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912³⁾, der Instruktion für die Eichmeister vom 23. Januar 1912⁴⁾ und des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1912⁵⁾ werden nachstehende Bestimmungen getroffen⁶⁾:

Art. 1

Die Aufsicht über Mass und Gewicht steht dem Regierungsrat zu. Er übt dieselbe zunächst durch die Polizeidirektion aus.

Art. 2

¹⁾ Der Kanton ist in drei Eichkreise eingeteilt: Hinterland, Mittelland und Vorderland. Jeder der drei Landesteile besitzt eine Eichstätte, deren Ausrüstungsgegenstände vom Staat geliefert werden⁷⁾.

aGS I/77

¹⁾ Dem genannten Gesetz entspricht heute das BG vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20)

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 23. Dezember 1913

³⁾ SR 941.201

⁴⁾ Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 23. Januar 1912 zur Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewicht und Waagen

⁵⁾ Heute aufgehoben

⁶⁾ Vgl. auch bundesrätliche V über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Mass- und Gewichtswesen (SR 941.292)

⁷⁾ Heute besteht für den ganzen Kanton nur noch ein Eichkreis und somit auch nur eine Eichstätte mit einem Eichmeister

² Wenn die Gemeinden eigene Eichmeister bestellen, so unterliegt die Wahl derselben der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeindeeichmeister sind den Bestimmungen dieser Verordnung in allen Teilen ebenfalls unterworfen. Die Kosten für Anschaffung der nötigen Probemasse und Probegewichte sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Art. 3

¹ Den Eichmeistern liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Masse, Gewichte, Waagen und Messgeräte nach Massgabe der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912¹⁾ zu prüfen und bei Richtigbefinden mit dem amtlichen Stempel und der Jahreszahl zu bezeichnen.

Art. 4²⁾

Die Bezirkseichstätte in Herisau wird als Präzisionseichstätte allein ermächtigt, die mittelfeinen Gewichte der Ärzte, Apotheker, Goldschmiede, Drogisten etc. zu prüfen und zu stempeln.

Art. 5

¹ Zur Prüfung der öffentlichen Brückenwaagen sind nur die Bezirkseichmeister³⁾ berechtigt, und zwar sowohl für Neueichungen als auch für die periodisch wiederkehrende Nachschau derselben.

² Sie werden vom Staate mit 1000 kg Normalgewicht ausgerüstet.

Art. 6

¹ Die amtlichen Stempel werden den Bezirkseichmeistern³⁾ unentgeltlich verabfolgt und auch unentgeltlich ersetzt, insofern ein Ersatz infolge Abnutzung notwendig wird. Verlorene Exemplare sind auf Kosten der Eichmeister neu zu beschaffen.

² Die Jahreszahlen zum Stempeln und Brennen werden gegen Rückerstattung derjenigen des Vorjahres je auf 1. Januar auf Staatskosten ersetzt.

³ Sämtliche Stempel und auch die Eichnägel dürfen nur vom eidg. Amt für Mass und Gewicht⁴⁾ in Bern bezogen werden.

¹⁾ SR 941.201; sowie nach Massgabe der bundesrätlichen V über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Mass- und Gewichtswesen (SR 941.292)

²⁾ Diese Bestimmung entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Die einzige Eichstätte, die der Kanton besitzt, ist heute zugleich Präzisionseichstätte.

³⁾ Heute kantonaler Eichmeister

⁴⁾ Heute Eidgenössisches Amt für Messwesen

Art. 7

¹ Über die alle drei Jahre in jeder Gemeinde periodisch wiederkehrende Nachschau hat der Eichmeister ein ausführliches Tagebuch zu führen, das ihm auf Staatskosten geliefert wird.

² Jedes Jahr, spätestens bis Ende Januar, haben die Eichmeister ihr Tagebuch nebst einem kurzen Bericht über ihre Tätigkeit der Polizeidirektion einzusenden.

Art. 8

¹ Der in Art. 22 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909¹⁾ festgesetzten, den Eichmeistern überbundenen allgemeinen Nachschau über Mass und Gewicht hat ein vom zuständigen Gemeinderat bestimmtes Mitglied beizuwohnen. Dasselbe hat ungesetzliche Masse, Gewichte und Waagen, welche nicht mehr richtig eingestellt werden können, nach Weisung des Eichmeisters zuhanden des Gemeinderates zu konfiszieren.

² Alte und ungesetzliche Waagen, Masse und Gewichte dürfen nicht öffentlich versteigert werden.

Art. 9

¹ Es sind jeweilen bei den Inspektionen sämtliche im Verkehr befindlichen Masse, Gewichte und Waagen, welche seit drei oder mehr Jahren nicht mehr geprüft wurden, in gut gereinigtem Zustand auf die Eichstätte zur Berichtigung und Neustempelung zu bringen.

² Zu diesem Zwecke stellt der Gemeinderat dem betreffenden Eigentümer eine entsprechende Aufforderung zu, zu welcher ihm das Formular vom Staate geliefert wird. Nachdem alles in Ordnung gebracht ist, stellt der Eichmeister auf der Rückseite der Vorladung eine Bescheinigung aus, welche der Eigentümer der bereinigten Masse, Gewichte und Waagen der Gemeindefachtkommission vorzuweisen hat.

Art. 10

Die Nacheichung kann auch innerhalb solcher Gemeinden, welche keine eigene Eichstätte besitzen, durchgeführt werden.

¹⁾ Heute Art. 13 und 14 des BG vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20) und Art. 9 der VV vom 12. Januar 1912 (SR 941.201) sowie Art. 10 Abs. 1 lit. c und Art. 15 der bundesrätlichen V vom 12. März 1973 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Mass- und Gewichtswesen (SR 941.292)

In diesem Falle hat der betreffende Gemeinderat auf Kosten der Gemeinde für ein passendes Lokal sowie für den Hin- und Rücktransport der Probestoffe und Gewichte und der Normalwaagen zu sorgen sowie dafür, dass die zur Nacheichung bestimmten Gegenstände dem Eichmeister ohne Verzug übergeben werden.

Art. 11

Kein Eichmeister darf ohne besondere Bewilligung der Polizeidirektion in einem andern Eichkreis amten als in dem, für welchen er gewählt ist. Die Gemeindeeichmeister dürfen ihre Funktionen nur innerhalb ihrer Gemeinde ausüben¹⁾.

Art. 12

¹ Die ordentliche Nachschau über Mass und Gewicht soll innerhalb von drei Jahren in sämtlichen Gemeinden des Kantons beendet werden.

² Innerhalb dieser Frist haben die Eichmeister besondere Nachschau zu halten an Märkten, bei Festwirtschaften und in allen Fällen, in denen nicht bis zur allgemeinen Nachschau zugewartet werden kann. Gelegentlich soll auch in Wirtschaften, Brauereien, Wein- und Spirituosenhandlungen etc. festgestellt werden, ob die gesetzliche Frist für die Eichung der Wein-, Branntwein- und Bierfässer eingehalten wird.

³ Masse, Gewichte und Waagen, welche durch besonders strengen Gebrauch Veränderungen unterworfen sind, können durch die Eichmeister im Einverständnis mit der Gemeindefachtkommission auch in der Zwischenzeit geprüft werden.

Art. 13²⁾**Art. 14**

Alles Brennholz soll, besondere schriftliche Vereinbarung vorbehalten, die Länge von einem Meter haben. Im Weiteren sind hiefür massgebend die Bestimmungen von Art. 39 der eidg. Vollziehungsverordnung³⁾ in dem Sinne, dass der Verkauf nur in besondern Messrahmen geschehen darf.

¹⁾ Heute besteht für den ganzen Kanton nur noch ein Eichkreis und somit auch nur eine Eichstätte mit einem Eichmeister

²⁾ Gegenstandslos geworden, denn die Entschädigung des Eichmeisters wird heute vom Regierungsrat festgesetzt. Vgl. Art. 13 des Sporteltarifs für Behörden und Beamte vom 5. Dezember 1977 (bGS 142.251)

³⁾ Heute Art. 29–31 der bundesrätlichen V vom 3. Dezember 1973 über Raummasse (SR 941.211)

Art. 15

Für den Verkauf von Torf, Kleinholz u. dgl. sind Kastenmasse (Art. 41 der eidg. Vollziehungsverordnung¹⁾ zu verwenden; verkleinertes Brennholz soll eine Länge von 20, 25 oder 33¹/₃ cm haben und in die Kastenmasse eingebeigt werden²⁾.

Art. 16³⁾**Art. 17**

¹ Kohlen und Koks dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

² Sand, Kies und ähnliche Materialien sind nach Kubikmass zu verkaufen. Die hiezu verwendeten Kastenmasse haben den Anforderungen des Art. 41 der eidg. Vollziehungsverordnung¹⁾ zu entsprechen. Die bisher verwendeten ungeeichten Kastenmasse (sog. Bennen) werden noch bis 31. Dezember 1914 im Verkehr geduldet. Für die weiteren Kastenmasse gilt die Übergangsbestimmung der eidg. Vollziehungsverordnung.

Art. 18

Folgende Lebensmittel dürfen auf Märkten und im Verkehr überhaupt nur nach dem Gewicht verkauft werden:

- a) Brot in Laiben;
- b) sämtliche Mehlsorten, Grüşch und Fruchtabgang;
- c) Getreide aller Art, Mais, Erbsen, Bohnen;
- d) grünes und dürres Obst, Kartoffeln, Kabis, Rüben, Zwiebeln;
- e) Butter, alle Arten Käse, Zieger u. dgl.; beim Verkauf von Butter in Formen sind die Verkäufer für die deklarierte Gewichtsangabe verantwortlich;
- f) Honig, Konfitüren in Büchsen und Gläsern.

Art. 19

Gemeinden, in welchen Märkte abgehalten werden, sollen dem Publikum an den Markttagen eine Waage samt Gewicht zur Verfügung halten, auf welcher die verkauften Lebensmittel von einer in Pflicht genommenen Person

¹⁾ Heute Art. 28 der bundesrätlichen V vom 3. Dezember 1973 über Raummasse (SR 941.211)

²⁾ Vgl. aber die Art. 30 und 31 der bundesrätlichen V vom 3. Dezember 1973 über Raummasse (SR 941.211)

³⁾ Gegenstandslos geworden durch die Art. 30 und 31 der bundesrätlichen V vom 3. Dezember 1973 über Raummasse (SR 941.211)

gegen eine billige, vom Gemeinderat zu genehmigende Gebühr gewogen werden können.

Art. 20

Für die Benutzung öffentlicher Brückenwaagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Brückenwaagen, welche für den öffentlichen Verkehr verwendet werden sollen, dürfen, gleich viel in wessen Besitz sie stehen, erst dann dem Betriebe übergeben werden, wenn:
 - a) die Waage durch den zuständigen Eichmeister geprüft und gestempelt ist;
 - b) ein vom Gemeinderat des betreffenden Ortes geprüfter und vom Regierungsrat genehmigter Waagtarif vorliegt.

Für Brückenwaagen auf Eisenbahnstationen kommt nur die Bestimmung von lit. a in Anwendung, sofern sie nicht zugleich als Fuhrwerkswaagen gebaut sind. Der genehmigte Waagtarif ist öffentlich anzuschlagen.

2. Für jede öffentliche Brückenwaage, mit Ausnahme derjenigen auf Eisenbahnstationen, welche ausschliesslich für den Bahnbetrieb gebaut sind, ist ein Waagbuch zu führen; dasselbe soll in doppelter Ausfertigung und in fortlaufender Nummerierung der einzelnen Waagscheine das Brutto-, Tara- und Nettogewicht der abgewogenen Lasten und die bezogene Waaggebühr angeben sowie das Datum der Wägung und die Unterschrift des Waagmeisters tragen. An Stelle eines Waagbuches dürfen auch eingelebte Waagscheine verwendet werden.
3. Die mit dem Wägen betrauten Personen müssen handlungsfähig sein und volle Gewähr für pflichtgetreue und sachkundige Ausübung ihrer Funktionen bieten. Sie sollen durch den Gemeinderat in Pflicht genommen werden.
4. Für jeden, durch unrichtige Wägungen entstandenen Schaden ist der Besitzer der Waage dem Geschädigten gegenüber haftbar.
5. In Fällen wiederholter Vernachlässigung einer Brückenwaage sowie in Fällen wiederholter Bestrafung des Besitzers einer Brückenwaage kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates den Weiterbetrieb der Waage verbieten.

Art. 21

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über Mass und Gewicht¹⁾ sowie die bezüglichen Verordnungen sind nach Massgabe von

¹⁾ Heute BG vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20)

Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909¹⁾ vom zuständigen Gericht²⁾ zu bestrafen.

Art. 22

¹⁾ Ausser den Eichmeistern sind auch die Ortspolizeibehörden³⁾ verpflichtet, darüber zu wachen, dass in allen Verkaufslokalen, Wirtschaften, auf Märkten und überhaupt im öffentlichen Verkehr nur gesetzlich geeichte Masse und Gewichte und gehörig gestempelte Waagen verwendet werden. Sie verfügen zu diesem Zwecke über die Polizeiorgane⁴⁾.

²⁾ Übertretungen des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht⁵⁾ und der dazu gehörigen eidgenössischen oder kantonalen Erlasse haben die Polizeiorgane sofort dem Gemeinderat und dem Eichmeister anzuzeigen.

Art. 23

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat⁶⁾ sofort in Kraft. Durch sie wird die bisherige kantonale Vollziehungsverordnung vom 23./24. November 1876 aufgehoben.

¹⁾ Heute Art. 21–23 des BG vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20)

²⁾ Die Strafverfolgung richtet sich heute nach den Bestimmungen der StPO vom 30. April 1978 (bGS 321.1), insbes. nach den Art. 6, 11, 158 und 178 StPO

³⁾ Heute Kantonspolizei (vgl. Art. 9 der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1971; bGS 521.11) sowie die Markt- und Gewerbepolizei in Herisau

⁴⁾ Gemeint ist der kant. Eichmeister, der in den beschriebenen Fällen über die Polizeiorgane verfügen darf

⁵⁾ Heute BG vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20) 6) 23. Dezember 1913

⁶⁾ 23. Dezember 1913

Anhang**Vorschriften über die Heumessungen****Art. 1**

Wer den Beruf eines Heumessers im Kanton ausüben will, hat sich einer von der Fachtkommission anzuordnenden Prüfung zu unterziehen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungsrate Bericht zu erstatten, und es steht bei demselben sodann der Entscheid über die Patentierung des Aspiranten, und wird er diesen nach der hiefür bestehenden Formel ins Gelübde nehmen, falls er die Prüfung bestanden hat.

Art. 2

Die Heumessungen hat der Heumesser in der Regel in Gegenwart des Käufers und des Verkäufers oder deren Bevollmächtigten vorzunehmen. Von dieser Gegenwart können die Heumesser Umgang nehmen, wenn die Käufer oder Verkäufer vor der Messung ausdrücklich und schriftlich ihre Zustimmung für das Messen des Heues in ihrer Abwesenheit erklären.

Art. 3

Das zum Messen erforderliche Brett muss eine Länge von 2 m, eine Breite von 30 cm und eine Dicke von 3 cm haben, 30 cm weit vorstehen und waagrecht und fest auf das Heu gedrückt werden.

Art. 4

¹ Vor dem Messen eines Heustockes soll wenigstens der vierte Teil auf der gleichen Seite über das Vieh hin abgeschroten und alsdann dem Striche nach der Meterstab alle Meter und nach Umständen auch mehr oder weniger weit angeschlagen werden. Die Höhe ist bis auf 1 cm zu berechnen und diese Höhenmessung fortan als Grundlage bei der Heumessung anzunehmen. Die Bodenfläche hingegen (über das Vieh hin und der Tenne nach) wird bis auf 2 cm berechnet.

² Bei einem ausgerechneten Stock Heu fällt das, was weniger als 0,2 ($\frac{2}{10}$) abwirft, weg.

Art. 5

Ist ein Heustock dem Striche nach schräg fortgeschroten, so muss er gerade gemessen und der Heumesser wegen vorkommender schiefer Richtungen, die sich sowohl durch das Heuschroten als auch durch die ein- und auswärts sich neigenden Wände ergeben, im Besitze eines Senkbleis sein

und erforderlichenfalls seinen Massstab nach demselben in gerade Richtung bringen und jede schiefe Seite berechnen zu können.

Art. 6

Die Abdachungen sind möglichst genau auszumessen, und es ist zu diesem Zwecke nötig, dass zur Ermöglichung einer genauen Ausmessung und Berechnung ein besonderes Augenmerk auf die Art und Weise der Lage des Heus in derartigen Winkeln gerichtet wird.

Art. 7

Wenn die Wände Riegel haben, so soll jedenfalls nur bis an die Riegel gemessen werden. Wo keine Riegel und keine Schwärme, sondern nur Schirme sind, muss die Messung bis auf 4 cm von dem Schirm entfernt stattfinden.

Art. 8

Alle hervorragenden Gegenstände, als: Tragbalken, Firstsäulen etc. sind nach ihrem Kubikinhalte in Abrechnung zu bringen, und es ist zudem besondere Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Heu bei den hervorstehenden Gegenständen fest oder hohl auf- oder anliege.

Art. 9

Jeder Heumesser ist verpflichtet, über alle von ihm vorgenommenen Heuermessungen ein genaues Verzeichnis zu führen, das ihn in den Stand setzt, nötige Aufschlüsse erteilen zu können.

Art. 10

Die Heumesser sind zu dem Bezuge der Gebühren berechtigt, wie sie in dem Sporelntarif¹⁾ vorgesehen sind.

¹⁾ bGS 142.251